



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

Polizeiinspektion Schwerin



Landeshauptstadt Schwerin

Projektgruppe Videoüberwachung

Umsetzungskonzept zum Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung und -aufzeichnung auf dem Marienplatz Schwerin

Inhalt:

Einführung	2
1. Anlass	2
2. Lage	3
3. Gefährdungsbewertung	5
4. Beabsichtigte Maßnahme	6
5. Taktische Ziele	6
6. Rechtliche Grundlage	6
7. Verantwortlichkeiten	7
8. Technische Umsetzung	7
9. Bedienung/Monitoring	8
10. Evaluation	9
11. Datenschutz	9
12. Finanzen	11
13. Weiteres Verfahren	11
14. Zusammenfassung	11
15. Ansprechpartner	11

Stand: 11.01.2017

Einführung

Die Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist in den vergangenen Monaten vermehrt in den Fokus geraten. Der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt, das versuchte Anzünden eines obdachlosen Berliners am U-Bahnhof Schönleinstraße oder auch der Fall des U-Bahn-Treters in Berlin-Neukölln haben die öffentliche Diskussion forciert.

Auch kommunale Spitzenvertreter haben jüngst eine Ausweitung zielgenauer Videoüberwachung gefordert.¹ In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, es solle zwischen Kommune und Polizei abgestimmt werden, an welchen Orten die Videoüberwachung eingeführt werde (ebd.).

Auch „aus Sicht der Bundesregierung wäre es [...] wünschenswert, wenn [...] von dieser Möglichkeit stärker Gebrauch“ gemacht würde. Auch deshalb hat das Bundeskabinett im Dezember einen Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes beschlossen.²

In der Landeshauptstadt Schwerin wird das Thema in den letzten Monaten ebenfalls intensiv diskutiert. Einer der Auslöser dafür waren Auseinandersetzungen auf dem Marienplatz (siehe Punkt 1. Anlass). Da an entsprechenden Vorfällen insbesondere Flüchtlinge beteiligt waren (sowohl als Täter als auch als Opfer), haben der Leiter der Schweriner Polizeiinspektion und der städtische Beigeordnete für Finanzen, Jugend und Soziales (II) eine gemeinsame Projektgruppe Videoüberwachung eingerichtet. Wobei es eine enge Abstimmung mit dem Beigeordneten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung (III) gibt.

Mitglieder der Projektgruppe sind auch der Fachdienst für Ordnung, die städtische Datenschutzbeauftragte und ein Vertreter des Landesdatenschutzbeauftragten. Als Gast haben Vertreter des Ministeriums für Inneres und Europa und des Polizeipräsidiums Rostock, Dezernat 3, an der Projektarbeit teilgenommen. Die Einrichtung der Projektgruppe und die Vorbereitung einer entsprechenden Grundsatzentscheidung entspricht auch einer Zusage der Verwaltung im Ausschuss für Gefahren, Umwelt und Ordnung, dem Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg und gegenüber Gewerbetreibenden am Marienplatz. Wobei letztere sich deutlich für eine entsprechende Videoüberwachung ausgesprochen haben.³

Der vorliegende Zwischenbericht bzw. das damit verbundene Umsetzungskonzept ist zwischen den Beigeordneten II und III auch mit dem Polizeipräsidium Rostock abgestimmt worden.

Im Ergebnis empfiehlt die Projektgruppe eine Testphase für den Zeitraum von Mai – Oktober 2017 mit anschließender Evaluation.

1. Anlass

Seit März dieses Jahres kommt es in der Landeshauptstadt Schwerin vermehrt zu Auseinandersetzungen zwischen Jugendgruppen mit Zuwandererbezug. Ca. ein Drittel der 55⁴ Sachverhalte wurde auf bzw. mit Bezug zum Marienplatz festgestellt.

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen konnten bei etwa einem Viertel der insgesamt polizeilich bekanntgewordenen Sachverhalte Waffen und gefährliche Gegenstände, die sowohl durch Tatverdächtige als auch Geschädigte mitgeführt und eingesetzt wurden, festgestellt werden.

Am 30.09.2016 hat eine etwa 30-köpfige Gruppe rechtsorientierter Personen in einer konzertierten Aktion in der Schweriner Innenstadt gezielt versucht, körperlich auf Zuwanderer einzuwirken.

¹ So z. B. der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds, Gerd Landsberg, in einem Interview mit der Funke-Mediengruppe Ende Dezember

(<http://www.journalistenwatch.com/2016/12/26/kommunen-fordern-ausweitung-zielgenauer-videoeueberwachung/>; abgerufen am 28.12.2016)

² Siehe <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/12/2016-12-21-bessere-videoeueberwachung.html>, abgerufen am 26.12.2016

³ Veranstaltung am 16.12.2016, unter der Leitung des Beigeordneten III.

⁴ Stand 02.11.2016

Durch eine auch überregionale mediale Berichterstattung und eigene Wahrnehmungen ist die Bevölkerung aufgrund des gesteigerten delinquenten Verhaltens auf dem Marienplatz stark verunsichert. Zur Effektivierung behördlichen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen und um dem hohen Bedürfnis der Einwohner und Besucher Schwerins nach sicherheitsfördernden Maßnahmen Rechnung zu tragen, kommt auf dem Marienplatz der Einsatz von technischen Mitteln zur Bildüberwachung und Aufzeichnung in Frage.

2. Lage

2.1 Örtliche Lage / Verkehrslage

Der Marienplatz befindet sich im Zentrum der Schweriner Altstadt und ist einer der Hauptverkehrsknotenpunkte des städtischen Nahverkehrs. Drei von vier Straßenbahnlinien sowie sechs von 14 Buslinien fahren den Platz rund um die Uhr an.

In den Marienplatz münden, neben der Wismarschen Straße, die Goethestraße und Lübecker Straße als Zufahrten für den ÖPNV als auch die Helenen- und Schlossstraße. Direkt am Marienplatz befinden sich die zwei größten Einkaufszentren der Stadt, das Schlossparkcenter und die Marienplatzgalerie sowie die Schweriner Höfe als Geschäftszentrum. Vom Marienplatz, als Teil der Fußgängerzone, gelangt man in die Geschäfte der Schweriner Innenstadt und zur Mecklenburgstraße, Schwerins größter Einkaufsstraße.

Aufgrund der zentralen Lage im Innenstadtbereich, der Funktion als Verkehrsknotenpunkt und der örtlichen Nähe zu Einkaufszentren mit kostenlosen W-LAN-Zugängen ist der Marienplatz Treff- und Sammelpunkt für Zuwanderer und einheimische Jugendliche jeglicher Szenezugehörigkeit.

2.2 Kriminalitätslage

Grundlage der Betrachtung ist die retrograde Analyse der durch die Bevölkerung wahrnehmbaren (sichtbaren) Kriminalität ab 01.01.2014.

Im Hinblick auf die Gesamtfallzahlen wurde im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 ein Anstieg um 27 Prozent festgestellt (2014, 48 Fälle / 2015, 61 Fälle). Im Jahr 2016 war mit Stand 25. Oktober der für das Gesamtjahr 2015 registrierte Wert bereits erreicht. Von einem weiteren Anstieg für das Gesamtjahr 2016 ist auszugehen.

Beim Betrachten der Deliktfelder treten in den berücksichtigten Zeiträumen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit⁵ und gegen das Eigentum⁶ deutlich hervor. So machten diese Straftatbestände im Jahr 2014 57 % der Gesamtfälle aus. Im Jahr 2015 waren es 69 % und im Jahr 2016 62 % aller bisher registrierten Rechtsnormverstöße.

Ein signifikanter Anstieg ist bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit festzustellen. Waren es im Jahr 2014 noch 16 Straftaten, so stieg die Fallzahl über das Jahr 2015 (22 Straftaten) im Jahr 2016 bisher auf 27. Bei den Eigentumsdelikten belaufen sich die absoluten Zahlen im Jahr 2014 auf 16 Straftaten, im Jahr 2015 auf 20 Straftaten und im Jahr 2016 auf bisher 11 Straftaten. Hier ist nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2015 ein leichter Rückgang im Jahr 2016 zu erwarten.

Auf Grund der örtlichen Lage im Zentrum Schwerins, der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie einer verhältnismäßig hohen Frequentierung unterschiedlicher Bevölkerungsschichten ist der Marienplatz häufig Austragungsort von Versammlungen und Kundgebungen. In diesem Zusammenhang wird er ebenfalls bevorzugt durch Aufzüge passiert

⁵ §§ 223, 224 und 229 StGB

⁶ §§ 242, 243, 244, 249, 250, 252, 253 und 255 StGB

oder fungiert als Standort für Infostände verschiedener Parteien.

Im Jahr 2014 wurden vier politisch motivierte Straftaten mit Bezug zum Marienplatz angezeigt, im Jahr 2015 lediglich eine und im Jahr 2016, vermutlich bedingt durch die Landtagswahl, bisher neun. Damit ist auch in diesem Bereich ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Von den neun Sachverhalten erfüllten fünf den Tatbestand der Beleidigung⁷.

In den zurückliegenden Wochen wurden die Geschehnisse rund um den Marienplatz auch durch die rechte Szene in sozialen Netzwerken thematisiert.

Neben der bereits erwähnten Auseinandersetzung vom 30.09.2016 stellt die Aktion einer staatschutzbekannten Person vom 01.08.2016 ein besonderes Ereignis dar: Der mit einem arabischen aussehenden Gewand bekleidete Mann beleidigte auf dem Marienplatz Zuwanderer. Des Weiteren warf er einen Rucksack in eine Gruppe junger Zuwanderer und entfernte sich fluchtartig, um so den Anschein eines Terroranschlages zu erwecken. In Panik liefen die Personen auseinander.

2.3 Gefahrenabwehr

Im Rahmen der Gefahrenabwehr wurde durch die Polizei auch auf dem Marienplatz eine Vielzahl von Sachverhalten registriert. Diese wurden hinsichtlich ihrer Relevanz für mögliche Videoüberwachungsmaßnahmen in die im Kopf der folgenden Tabelle genannten Kategorien unterteilt.

Jahr	vermeintliche Straftaten/Owi	hilfebedürftige Person	sonstige	gesamt
2014	27	15	1	43
2015	38	20	2	60
2016	48	30	3	81

(Zu „vermeintliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten“ zählen u. a. ruhestörender Lärm, gemeldete Beleidigungen, Belästigungen und körperliche Auseinandersetzungen. Die nach Meldung der Sachverhalte vor Ort eintreffenden Polizeibeamten konnten vor Ort jeweils keine Feststellungen tätigen. Unter „hilfebedürftige Personen“ sind verwirrte, hilflose und vermisste Personen zu verstehen. Nicht angemeldete Versammlungen, herrenlose Hunde und herrenlose Koffer fallen unter „sonstige“ Sachverhalte.)

Im Jahr 2015 hat es, im Vergleich zum Jahr 2014, einen Anstieg relevanter Sachverhalte um 40 Prozent und im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 um weitere 35 Prozent gegeben. In den betrachteten drei Jahren entfallen jeweils auf den Bereich „vermeintliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten“ die meisten Fallzahlen (2014 - 62 % / 2015 - 63 % / 2016 - 59 %).

2.4 Schwerpunktzeiten/-bereiche im Gesamtzeitraum 2014 - 2016

Die vorhergehend betrachteten polizeilichen Maßnahmen zur Straftatenermittlung und Gefahrenabwehr wurden zur weiteren Bewertung in die folgenden drei Tageszeiträume unterteilt:

- 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr, der angenommenen Hauptarbeitszeit,
- 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der am stärksten frequentierten Geschäftszeit,
- 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, der Nachtzeit.

⁷ Zum Vergleich: 2014 eine politisch motivierte Beleidigung, 2015 keine politisch motivierte Beleidigung

Einen statistischen Überblick gibt die folgende tabellarische Darstellung:

Vorgang	06:00 – 16:00 Uhr	16:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr
Straftaten	50 (29,41 %)	75 (44,12 %)	45 (26,47 %)
Gefahrenabwehr	73 (39,67 %)	66 (35,87 %)	45 (24,46 %)

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größe der betrachteten Zeiträume können keine Schwerpunktzeiten hinsichtlich polizeilich relevanter Sachverhalte erkannt werden.

In Bezug auf die örtliche Verteilung sind nach Auswertung der relevanten Sachverhalte keine Angaben möglich. Als Hauptaufenthaltssorte für Jugendgruppen sind hier die Bereiche um die Haupteingänge zu den Einkaufszentren und der Haltestellenbereich zu nennen.

2.5 Bevölkerungslage

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Stadtteile haben im unmittelbaren Umfeld des Marienplatzes 27.835 Einwohner der Stadt Schwerin ihren Wohnsitz (Stand 31.12.2011). Die zahlreichen Sehenswürdigkeiten (u. a. Schweriner Schloss und Schweriner Dom) und die alltäglichen Anziehungspunkte (u. a. Einkaufszentren, Banken, Kino, Diskotheken) im nahen Umfeld machen den Marienplatz als Verkehrsknotenpunkt des ÖPNV zu einem täglich hochfrequentierten Anlaufpunkt für Personen unterschiedlicher Nationalität und Altersstruktur. In Schwerin werden gegenwärtig etwa 6.500 Zuwanderer von der Ausländerbehörde betreut. Neben den Zuweisungen nach dem Königssteiner Schlüssel wurde ein überproportionaler Zuzug (seit 01.01.2016 bis Ende September ca. 1.800 Personen) von anerkannten Flüchtlingen nach Schwerin registriert. Dieser Trend wird aufgrund des hohen Wohnungsleerstandes (knapp 10 %) und der damit verbundenen günstigen Situation am Wohnungsmarkt voraussichtlich weiter anhalten.

3. Gefährdungsbewertung

Die unter Punkt 2 – Lage – beschriebenen Straftaten, insbesondere die öffentlichkeitswirksamen Gewaltdelikte, wirken sich negativ auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung / der Besucher der Stadt Schwerin aus und beeinträchtigen damit auch die Geschäftsatmosphäre im Bereich des Marienplatzes. Mit Stand 25.10.2016 wurde bereits die Gesamtstraftatenanzahl des Vorjahres erreicht. Ohne die umfänglichen Maßnahmen im Rahmen des Präsenzkonzeptes ist davon auszugehen, dass die Anzahl der polizeilich bekannten Straftaten wesentlich höher wäre.

Aufgrund des überproportionalen Zuzugs von Zuwanderern und der damit verbundenen hohen Konzentration von teilweise gegenläufigen religiösen und politischen Ausrichtungen wird es auch weiterhin zu Konflikten, die je nach Intensität zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen können, kommen.

Aufgrund der ablehnenden Haltung gegenüber den Zuwanderern und der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung in Teilen der Bevölkerung können konzertierte Aktionen von rechtsorientierten Gruppierungen zum Nachteil von Zuwanderern, analog der Ereignisse vom 30.09.2016, nicht ausgeschlossen werden.

Die örtliche Nähe des Marienplatzes zum Szenetreff Komplex (Pfaffenstraße) und die mögliche Solidarisierung mit den Flüchtlingen sowie die totale Ablehnung des rechten Gedankengutes verstärken die Gefahr von gewalttätigen Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen beider Gesinnungslager.

Die beschriebene Lage des Marienplatzes und dessen Bedeutung als zentraler Knotenpunkt für den ÖPNV wird auch zukünftig dazu führen, dass hier vermehrt delinquente Einzelpersonen und Risikogruppen aufeinandertreffen und es zu strafbaren Handlungen, insbesondere gewalttätigen Auseinandersetzungen, kommt. Aufgrund der Verlagerung der Sozialkontakte in die Öffentlichkeit, ist das Risiko derartiger Auseinandersetzungen in der wärmeren Jahreszeit nochmals erhöht.

4. Beabsichtigte Maßnahme

Durch eine Bildbeobachtung gem. § 32 (3) Satz 1 SOG M-V sollen die unter Pkt. 3 (*Gefährdungsbewertung*) genannten Gefahren im Bereich des Marienplatzes frühzeitig erkannt und entsprechende Abwehrmaßnahmen eingeleitet werden.

Darüber hinaus soll eine permanente Bildaufzeichnung gem. § 32 (3) Satz 2 SOG M-V kriminalpolizeilichen Ermittlungen und deren Beweissicherung dienen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme soll zunächst im Rahmen einer **Testphase mit anschließender Evaluation** geprüft werden.

5. Taktische Ziele

Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verhinderung delinquenten Verhaltens durch:

- Beschleunigung und Effektivierung polizeilichen Handelns durch einen beschleunigten Informationsfluss.
- Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit für Straftaten bzw. bedeutende Ordnungswidrigkeiten.
- Erhöhung des Risikos für agierende Personen, als Täter/Störer identifiziert zu werden.

6. Rechtliche Grundlage

Der Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung und -aufzeichnung auf dem Marienplatz in Schwerin dient der Gefahrenabwehr gem. § 32 SOG M-V.

Gem. Abs. 3 Satz 1 dürfen öffentlich zugängliche Orte mit technischen Mitteln zur Bildüberwachung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an diesen ein die öffentliche Sicherheit schädigendes Ereignis in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Darüber hinaus dürfen an diesen Orten gem. Satz 2 offen Bilder aufgezeichnet werden, soweit wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Die unter Punkt 2. beschriebene retrograde Betrachtung der Fallzahlen weist den Marienplatz in Schwerin als deliktischen Schwerpunkt aus. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen das Eigentum treten hier mit einem Anteil von über 60 % in den Jahren 2015 und 2016 (Stand 25.10.) deutlich hervor. Seit Beginn des überproportionalen Zuzugs von Zuwanderern im Sommer / Herbst 2015 ist deren Beteiligung an Sachverhalten deutlich gestiegen. Ca. ein Drittel der festgestellten Auseinandersetzungen zwischen delinquenten Jugendgruppen mit Zuwandererbeteiligung hatte einen Bezug zum Marienplatz.

Der Marienplatz mit seinen Eigenschaften als Hauptknotenpunkt für den ÖPNV und hoch frequentierter Teil der Fußgängerzone mit Hauptzugängen zu den zwei größten Einkaufspassagen in der Schweriner Innenstadt, mit kostenlosem WLAN-Angebot, wird, wie unter Punkt 3 (*Gefährdungsbewertung*) beschrieben, auch weiterhin ein Haupttreffpunkt und -verweilort für Jugendliche und junge Erwachsene sein. Delinquente Personen/-gruppen werden hier insbesondere zur wärmeren Jahreszeit aufeinandertreffen, sodass auf dem Marienplatz auch zukünftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Die Maßnahmen bedürfen der Anordnung durch den Behördenleiter. Wobei das SOG MV in Bezug auf die Anordnung nicht zwischen kommunalen und Polizeibehörden unterscheidet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.

Bild- und Tonaufzeichnungen sind gem. Abs. 4 spätestens eine Woche nach der Erhebung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

Behördliches Ziel der Maßnahme ist sowohl aus Sicht der Fachverwaltung als auch der Polizei die nachhaltige Beruhigung der angespannten Sicherheitslage auf dem Marienplatz. Hierzu muss die Möglichkeit bestehen, zeitnah Informationen über die Situation am Marienplatz zu erlangen und diese zum Zwecke der anlassbezogenen Auswertung zu speichern. Eine Mindermaßnahme ist hier nicht erkennbar.

Der Einsatz von technischen Mitteln zur Bildübertragung und -aufzeichnung ist hier als Ultima Ratio erforderlich.

In Anbetracht der Anzahl der gemeldeten und letztendlich festgestellten Sachverhalte und des hohen Anteils an Gewalt- und Eigentumsdelikten stehen Maßnahme / Schutzzweck aus Sicht der Projektgruppe nicht im Missverhältnis zu den Interessen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art. 1 Abs.1 GG) der Passanten auf dem Marienplatz.

Wird durch einen Berechtigten bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von besonderer Bedeutung manuell in die Bildübertragung eingegriffen (gezielte Steuerung der Kamera, Zoomen), so gelten abweichend die Bestimmungen aus §§ 163 und 163b StPO ggf. i. V. m. § 46 OWiG.

7. Verantwortlichkeiten

Der Einsatz von technischen Mitteln zur Bildübertragung und -aufzeichnung zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Marienplatz ist ein gemeinschaftliches Anliegen der Landeshauptstadt Schwerin und der Polizeiinspektion Schwerin. Insofern empfiehlt die Projektgruppe ein arbeitsteiliges Vorgehen, ohne eine dezidierte Unterscheidung sachlicher Zuständigkeiten gem. §§ 4 und 7 SOG MV vorzunehmen.⁸

Die Stadt verantwortet demnach die Maßnahme als Betreiber in Hinblick auf die Einrichtung und die Wartung der Anlage rechtlich, technisch und finanziell (mit Unterstützung des Landes). Die Polizeiinspektion Schwerin wird mit der Datenverarbeitung (Monitoring, Aufzeichnung, anlassbezogene Auswertung, Löschung) betraut. Die Verantwortlichkeiten werden gem. § 4 Abs. 1 DSG M-V in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

Bereitstellung und Aufbau der Technik soll durch einen externen Anbieter erfolgen, die Vergabe wird über ein Ausschreibungsverfahren realisiert.

8. Technische Umsetzung

Durch den Einsatz von technischen Mitteln sollen Livebilder vom Marienplatz an einen anderen Punkt übertragen und dort sichtbar gemacht und gespeichert werden. Der technische Standard ist so zu wählen, dass die Erreichung der unter Punkt 5 genannten taktischen Ziele auch bei Dunkelheit / schlechter Ausleuchtung gewährleistet ist.

8.1 Marienplatz

Da sich durch die retrograde Auswertung der festgestellten Sachverhalte keine verbindlichen Aussagen zu deren örtlicher und zeitlicher Verteilung treffen lassen, soll die Übertragung vom

⁸ § 4 SOG MV regelt die sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, § 7 die sachliche Zuständigkeit der Polizei. Nach § 4 Abs. 1 sind die Ordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr zuständig. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 hat die Polizei „im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie andere Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.“

gesamten Marienplatz erfolgen.

Hierzu sind die Kamerastandorte und die Aufnahmebereiche so zu wählen, dass eine vollständige Erfassung der öffentlichen Platzfläche möglich ist. Auf den Einsatz der technischen Mittel zur Bildübertragung ist durch Beschilderung hinzuweisen.

Die eingesetzten Kameras sollen mit fernbedienter Zoom- und Schwenkfunktion ausgestattet sein. Hierbei gilt der Grundsatz: Je weniger Kameras, desto größer Zoom- und Schwenkmöglichkeiten. Wechselnde Witterungsverhältnisse dürfen keinen Einfluss auf den Betrieb der Kameras haben, weiterhin muss der Zugriff unberechtigter Dritter auf die Kameratechnik ausgeschlossen sein.

Bei der Einrichtung der Kameras ist der Privatzonenschutz zu berücksichtigen, d. h. es ist durch technische Vorkehrungen Sorge zu tragen, dass durch die Anlage keine Einsicht in private Räume genommen werden kann.

In die Aufzeichnung werden die Kameranummer, die reale Aufzeichnungszeit und Angaben zur Bedienung (Zoomfaktor/manuelle Steuerung) eingeblendet.

Entsprechende Standards sind Bestandteil der Ausschreibung. Die Abstimmungen zur konkreten Umsetzung erfolgen im Nachgang mit dem gewählten Anbieter.

Ein Beschilderungsplan mit eingezeichneten Kamerastandorten und den überwachten Bereichen ist als Anlage beizufügen. Die Funktionen der einzelnen Kameras sind zu beschreiben.

8.2 Übertragung

Die Übertragung der Daten vom Marienplatz zum Empfänger hat gesichert zu erfolgen, der Zugriff durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein.

Entsprechende Standards sind Bestandteil der Ausschreibung. Die Abstimmungen zur konkreten Umsetzung erfolgen im Nachgang mit dem gewählten Anbieter.

8.3 Datenverarbeitung

Bildwiedergabe, Fernbedienung der Kameras, Datenspeicherung und Datenauswertung erfolgen im Polizeizentrum Schwerin, hier in den Räumlichkeiten des Polizeihauptreviers. Monitor/-e für die Bildübertragung sollen im Sichtfeld und Fernbedienung im Wirkungsbereich des DGL / Wachraumdienstes installiert werden. Datenspeicherung und Datenauswertung sind nicht an diesen Bereich gebunden und können zweckorientiert und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an einem anderen Ort im Polizeihauptrevier erfolgen. Das Medium für die Datenspeicherung ist so auszuwählen, dass die festgehaltenen Aufnahmen nach einer mit dem Landesdatenschutzbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern abgestimmten Frist von 72 Stunden automatisch und unwiederbringlich gelöscht werden.

Der Zugriff auf gespeicherte Daten ist auf einen noch festzulegenden Personenkreis zu begrenzen. Die Sicherung von Daten im Rahmen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt auf einem gesonderten Medium.

9. Bedienung / Monitoring

Monitoring und Bedienung erfolgen ausschließlich durch Mitarbeiter der Polizeiinspektion Schwerin. Die Anzahl der berechtigten Personen reduziert sich mit steigender Intensität des Rechtseingriffs. Die Verantwortung für die Nutzung der technischen Anlage obliegt dem/der diensthabenden Dienstgruppenleiter/in des Polizeihauptreviers Schwerin. Die Einweisung in die Bedienung der Anlage erfolgt durch die beauftragte Fachfirma.

9.1 Monitoring

Das Monitoring erfolgt im Wachraum des PHR Schwerin durch die hier eingesetzten Mitarbeiter. Die Dauerbeobachtung der Liveübertragung fordert ein Höchstmaß an Konzentration. Je nach Anzahl der Kameras/Monitore sind dafür ein bzw. mehrere Mitarbeiter gleichzeitig zu planen. § 5 BildscharbV sieht für diese Tätigkeiten regelmäßige Pausen bzw. eine Rotation der eingesetzten

Mitarbeiter vor.

Vor dem datenschutzrechtlichen Hintergrund, dass insbesondere die Möglichkeit des Eingriffs in den Übertragungs- und Aufzeichnungsprozess nur einem eng umrissenen Personenkreis möglich sein darf, scheidet eine Rotation zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen aus. Für eine 24-Stunden-Dauerbeobachtung wären in jeder Dienstgruppe zusätzlich Mitarbeiter zu planen. Mit dem derzeit im PHR Schwerin tatsächlich vorhandenen Personal kann eine 24-Stunden-Dauerbeobachtung nicht aufrechterhalten werden. Die Betrachtung der Bildübertragung soll hier daher aufgaben- und belastungsabhängig durch den/die Dienstgruppenleiter/in und den Wachraumdienst erfolgen. Es besteht so trotzdem die Möglichkeit,

- relevante Sachverhalte/Personen frühzeitig zu erkennen,
- telefonisch eingehende Meldungen zeitnah zu überprüfen,
- anlassbezogen und unmittelbar im Rahmen der Gefahrenerforschung bzw. Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung in den Übertragungs- und Aufzeichnungsprozess einzugreifen.

Im Falle des Eingriffs in den Übertragungsprozess erfolgt dessen Dokumentation. Der in Spiegelstrich 3 dargestellte Eingriff in den Übertragungs- und Aufzeichnungsprozess ist so, datenschutzkonform, nur einem begrenzten Personenkreis möglich.

Der Kreis der berechtigten Personen und der Dokumentationsrahmen sind noch festzulegen.

9.2 Auswertung/anlassbezogene Speicherung

Wie bereits unter Pkt. 8.3 (*Datenverarbeitung*) beschrieben, erfolgt die Speicherung und Löschung der aufgenommenen Übertragungsdaten automatisch. Berechtigte Mitarbeiter haben an einem gesonderten Arbeitsplatz die Möglichkeit, zur Beweissicherung im Rahmen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die dauerhafte Speicherung der Daten auf einem externen Datenträger zu veranlassen und diesen dem Vorgang beizufügen.

Die dauerhafte Speicherung ist zu dokumentieren.

Der Kreis der berechtigten Personen und der Dokumentationsrahmen sind noch festzulegen.

Zur technischen Umsetzung und Bedienung der Anlage ist eine gesonderte Verfahrensbeschreibung zu erarbeiten.

10. Evaluation

Um die Wirksamkeit der Maßnahme überprüfbar zu machen, werden die Landeshauptstadt Schwerin und die Polizeiinspektion Schwerin beauftragt, die Maßnahme zum Ende der Probephase unter den folgenden Fragestellungen zu evaluieren:

- Konnten durch die Live-Beobachtung Gefahren erkannt und abgewehrt bzw. Straftaten / Ordnungswidrigkeiten verhindert werden?
- Konnte die Livebeobachtung Hinweise auf Straftaten/Ordnungswidrigkeiten/Tatverdächtige erbringen?
- Konnten die gespeicherten Bilddateien im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verwendet werden?
- Konnten die unter Punkt 5 genannten taktischen Ziele mit dem eingesetzten Technikstandard erreicht werden?

11. Datenschutz

Durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung und -aufzeichnung wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das neben dem rechtlichen Schutz personenbezogener Daten auch die Gewährleistung einer angemessenen Informationssicherheit verlangt, eingegriffen.

Wie in Pkt. 8.1 beschrieben, ist die Einrichtung eines so genannten Privatzonenschutzes, der den Einblick in private Räume verhindern soll, vorgesehen.

Die Übertragung der Bilddaten erfolgt über eine gesicherte Datenverbindung.

Die Speicherung der Daten erfolgt in einem sogenannten Ringspeicher. Die automatische Löschung der Daten erfolgt nach 72 Stunden.

Der/die Monitor/e für die Bildübertragung werden im Wachraum des PHR Schwerin untergebracht. Unbefugten Personen ist der Aufenthalt ohne Begleitung durch Polizeibeamte nicht gestattet. Der Wachraum ist ständig durch berechnigte Personen besetzt. Es haben nur die als Berechnigte benannten Personen nach entsprechender Einweisung Zugriff auf die Anlage. Die Einhaltung der Zutritts- und Zugriffsregelungen obliegt dem Dienstgruppenleiter.

Der Eingriff in den Aufzeichnungsprozess, insbesondere durch Zoomen und die manuelle Steuerung der Kamera, erfolgt nur durch eingewiesene und berechnigte Mitarbeiter der Polizeiinspektion Schwerin. Jeder Eingriff in den Aufzeichnungsprozess ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name des eingreifenden Beamten
- Datum und Uhrzeit (Zeitraum) des Eingriffs
- Nummer der Kamera
- Beschreibung des betrachteten Bereichs
- Grund für den Eingriff
- ggf. getroffene Maßnahmen aufgrund der Beobachtung

Die anlassbezogene Speicherung der Bildübertragungsdaten bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat bzw. bedeutende Ordnungswidrigkeit erfolgt an einem gesonderten PC-Arbeitsplatz. Die Anmeldung an diesen Arbeitsplatz ist passwortgeschützt. Nach Auswahl des erforderlichen Aufzeichnungsbereichs erfolgt die Speicherung auf einem externen Datenträger. Dieser ist im Anschluss Bestandteil des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenvorgangs.

Die Speicherung ist mit folgenden Inhalten zu dokumentieren:

- Name des dokumentierenden Beamten
- Datum und Uhrzeit der Dokumentation
- Datum und Uhrzeit (Zeitraum) der dokumentierten Aufzeichnung
- Nummer der Kamera
- Beschreibung des betrachteten Bereichs
- Grund für den Eingriff
- EVA-Aktenzeichen

12. Finanzen

Die Projektgruppe hat nach einer Marktrecherche und einem interkommunalen Erfahrungsaustausch mehrere Anbieter von Videosystemen kontaktiert und zu Präsentationen vor Ort eingeladen. Mittlerweile liegen auf dieser Basis erste Kostenschätzungen vor.

Je nach Ausstattung dürfte der Kauf einer entsprechenden Anlage für den Marienplatz mit Kosten von 50.000 – 100.000 € verbunden sein.

Möglich sind aber auch Leasing-Varianten oder eine Miete. Eine Anmietung für eine Testphase für ein halbes Jahr auf dem Marienplatz dürfte mit Kosten von ca. 40.000 € verbunden sein (zzgl. Anschluss- / Tiefbau- / Wartungskosten).

Mit dem Innenministerium wurde Kontakt zur (zumindest anteiligen) Kostenübernahme aufgenommen. Eine verbindliche Auskunft steht hier noch aus.

13. Weiteres Verfahren

Die abschließenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 22 Abs. 5 DSG M-V in einem gesonderten Sicherheitskonzept festzulegen.

Zu prüfen ist eine beschränkte Ausschreibung.

Die Grundsatzentscheidung sollte städtischerseits durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt getroffen werden. Das Polizeipräsidium hat bereits Zustimmung signalisiert.

14. Zusammenfassung

Die gemeinsame Projektgruppe der Polizeiinspektion und der Ordnungs- und der Sozialverwaltung der Stadtverwaltung Schwerin empfehlen für 2017 eine ca. sechsmonatige Testphase zur Videoüberwachung und -aufzeichnung auf dem Marienplatz in Schwerin.

Die Polizeiinspektion Schwerin würde demnach mit der Datenverarbeitung (Monitoring, Aufzeichnung, anlassbezogene Auswertung, Löschung) betraut.

Die Verantwortlichkeiten würden in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat Zustimmung signalisiert. Die Kosten sollen zwischen Land und Stadt aufgeteilt werden.

Details, wie die Kooperationsvereinbarung etc., sollten auf Arbeitsebene geklärt werden.

15. Ansprechpartner

Herr Witt-Manß Polizeiinspektion Schwerin, Graf-Yorck-Straße 8, 19061 Schwerin,
Frau Kaufmann, Fachdienst für Ordnung, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

(gez.)

Ingo Renk

(gez.)

Andreas Ruhl